Telefon: 089 233-84267

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen
RBS-A-4

Umsetzung der Reform des Umsatzsteuergesetzes an den städtischen Schullandheimen und dem städtischen Kindergartenlandheim sowie

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses der Landeshauptstadt München 2027; Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456) - Erhöhung des Kostendeckungsgrads bei städtischen Schullandheimen Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01677

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 01.12.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass:	Reform des Umsatzsteuergesetzes mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015.
Inhalt:	Darstellung der Auswirkungen der Reform des Umsatzsteuergesetzes sowie der geplanten Umsetzung an den städtischen Schullandheimen und dem städtischen Kindergartenlandheim zum 01.01.2027 sowie Umsetzung der Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.
Gesamtkosten / Gesamterlöse:	-/-
Klimaprüfung:	Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.
Entscheidungsvorschlag:	Die Auswirkungen der Reform des Umsatzsteuergesetzes an den Schullandheimen und dem Kindergartenlandheim werden zur Kenntnis genommen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Erhebung der Umsatzsteuer umzusetzen und die daraus entstehenden Mehraufwendungen auf die jeweiligen Nutzer*innen umzulegen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Umsatzsteuerreform, Schullandheime, Kindergartenlandheim, PD
Ortsangabe:	-/-

Telefon: 089 233-84267

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen
RBS-A-4

Umsetzung der Reform des Umsatzsteuergesetzes an den städtischen Schullandheimen und dem städtischen Kindergartenlandheim sowie

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses der Landeshauptstadt München 2027; Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456) - Erhöhung des Kostendeckungsgrads bei städtischen Schullandheimen Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01677

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 01.12.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag des Referenten ... 2
1. Ausgangslage ... 2
2. Reform des Umsatzsteuergesetzes ... 2
3. Auswirkungen der Umsatzsteuerreform an den Schullandheimen und dem Kindergartenlandheim ... 3
3.1 Einnahmen der Schullandheime und des Kindergartenlandheims ... 3
3.2 Umsatzsteuersatz ... 4
3.3 Umsatzsteuerbefreiung ... 5
3.4 Anpassung der Tages- und Teilleistungssätze ... 6
4. Umlage der Umsatzsteuer und finanzielle Auswirkungen ... 9
5. Umsetzung des Maßnahmenvorschlags ... 9
6. Finanzierung ... 10
7. Klimaprüfung ... 11
8. Abstimmung ... 11
II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss ... 12
II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss ... 12

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Landeshauptstadt München betreibt die vier Schullandheime Krainsberger Hof, Maxhofen, Seeheim und Ambach sowie das Kindergartenlandheim in Oberaudorf. Das Schullandheim Ambach hat nach längeren Sanierungsmaßnahmen auf Grund von Wasserschäden und Brandschutzmaßnahmen ab Sommer 2026 mit 30 Betten den Beherbergungsbetrieb wieder aufgenommen.
Der Betrieb des Schullandheims Pöcking wurde eingestellt. Der Mietvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem Studiengenossenverband e.V. wurde einvernehmlich zum 31.07.2026 aufgehoben.
Die Einrichtungen werden insbesondere von Münchner Schulen und Kindertageseinrichtungen genutzt. Vor allem an Wochenenden stehen sie auch externen Gruppen und Vereinen zur Verfügung, u.a. für Veranstaltungen der politischen Bildung.

2. Reform des Umsatzsteuergesetzes

Wie die Stadtkämmerei mit Beschlussvorlagen vom 21.10.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01611) sowie vom 15.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07384) bereits erläutert hat, wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 grundlegend reformiert und an die Bestimmungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Umsatzsteuerpflicht der Landeshauptstadt München nicht mehr auf die städtischen Betriebe gewerblicher Art, die städtischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sowie die ausgeübten Sondertätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG alte Fassung) beschränkt ist. Nach der Novellierung ist nunmehr jede nachhaltige und selbstständig ausgeübte Tätigkeit gegen Entgelt mit Einnahmenerzielungsabsicht umsatzsteuerpflichtig, sofern im UStG keine Steuerbefreiung festgehalten ist. Eine Steuerbefreiung liegt unter anderem bei Tätigkeiten vor, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden und bei denen die Steuerbefreiung zu keinen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Marktteilnehmer*innen führt. Hierzu zählen insbesondere originär hoheitliches Handeln, Leistungen mit einem Anschluss- und Benutzungszwang für die Leistungsempfänger*innen oder Leistungen, die bei privaten Unternehmen gem. § 4 UStG ohne Recht auf Verzicht von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die novellierte Umsatzsteuerrechtslage wäre grundsätzlich auf alle nach dem 31.12.2016 erzielten Umsätze anzuwenden gewesen. Allerdings hat die Landeshauptstadt München mit Stadtratsbeschluss vom 15.11.2016 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die vormals geltenden Bestimmungen bis zum 31.12.2020 weiterhin anzuwenden. Diese Übergangsfrist wurde auf Grundlage des vom Bundesgesetzgeber mit Blick auf die Corona-Pandemie eingeräumten Handlungsspielraums mit Beschluss des Stadtrats vom 21.10.2020 um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Durch das Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 I, S. 2294) erfolgte eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2024 (Beschluss vom 21.12.2022 / Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08384). Mit Beschluss vom 27.11.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14830) wurde die Übergangsregelung gem. § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert.

Dieser Beschluss wird demnach mit der Umsetzung des § 2b UStG durch die Landeshauptstadt München wirksam. Die unter Nummer 3.2 behandelte Pauschalisierung der umsatzsteuerpflichtigen Verpflegungen wird unverzüglich unter den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben angewendet.

3. Auswirkungen der Umsatzsteuerreform an den Schullandheimen und dem Kindergartenlandheim

Die Einnahmen aus der Beherbergung in den städtischen Schullandheimen und dem städtischen Kindergartenlandheim sind nach der bisherigen Rechtslage aufgrund der Verlängerungsfrist nicht umsatzsteuerpflichtig, da es sich bei diesen Einrichtungen insbesondere um keine Betriebe gewerblicher Art handelt. Nachdem der Betrieb der Standorte jedoch eine nachhaltige und selbstständig ausgeübte Tätigkeit gegen Entgelt mit Einnahmenerzielungsabsicht darstellt, besteht mit der Umsetzung des § 2b UStG durch die Landeshauptstadt München grundsätzlich die Pflicht zur Umsatzbesteuerung nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz. Von dieser Verpflichtung kann nur in den Fällen einer Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG abgewichen werden.

3.1 Einnahmen der Schullandheime und des Kindergartenlandheims

Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.06.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06131) wurden die Tagessätze für das Benutzungsentgelt der Schullandheime und des Kindergartenlandheims zu den Schuljahren 2025/2026 und 2028/2029 erhöht.
Für die Beherbergung in den Schullandheimen und dem Kindergartenlandheim gelten daher folgende Benutzungsentgelte und pauschale Entgelte:

Tagessätze für interne Nutzer*innen* in Euro	Ab Schuljahr 2025/2026	Ab Schuljahr 2028/2029
Aufenthalte von Schulen und Kindertageseinrichtungen inkl. Leitung, Begleitpersonen und Referent*innen	**30,00**	**32,50**
Sonstige Veranstaltungen	**40,00**	**42,50**
Veranstaltungen der politischen Bildung	**37,00**	**39,50**

*Interne Nutzer*innen: Aufenthalte von Münchner Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie für andere städtische Veranstaltungen.

Tagessätze für externe Nutzer*innen* in Euro	Ab Schuljahr 2025/2026	Ab Schuljahr 2028/2029
Aufenthalte von Schulen und Kindertageseinrichtungen inkl. Leitung, Begleitpersonen und Referent*innen	**35,00**	**37,50**
Sonstige Veranstaltungen	**43,00**	**45,50**
Veranstaltungen der politischen Bildung	**37,00**	**39,50**

*Externe Nutzer*innen: Aufenthalte von Schulen und Kindertageseinrichtungen aus dem Münchner Umland und Träger (etwa Kirchengemeinden, Bayerisches Rotes Kreuz, Chöre, Musikgruppen u.w. gemeinnützige Einrichtungen).

Teilleistungssätze in Euro	Ab Schuljahr 2025/2026	Ab Schuljahr 2028/2029
Frühstück*	**6,00**	**6,00**
Mittagessen*	**8,00**	**9,00**
Nachmittagskaffee*	**3,00**	**3,00**
Abendessen*	**7,00**	**7,50**
Übernachtung	**19,00**	**20,00**
Einzelzimmerzuschlag je Person und je Übernachtung**	**5,00**	**5,00**
Wäschepauschale einmalig***	**5,50**	**5,50**

*Verpflegung wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet.

**Einzelzimmerzuschlag wird je Person und je Übernachtung abgerechnet.

***Wäschepauschale wird einmalig erhoben, sofern eine Übernachtung vorliegt.

3.2 Umsatzsteuersatz

Die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt je nach der zu versteuernden Leistung nach dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % oder dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 %. Dabei ist zu beachten, dass jede Lieferung oder sonstige Leistung umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich als eigene selbstständige Leistung zu betrachten ist (vgl. Abschnitt 3.10 Abs. 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) des Bundesministeriums der Finanzen). Dies bedeutet, dass eine pauschale Besteuerung der Einnahmen aus der Beherbergung in den städtischen Schullandheimen und dem städtischen Kindergartenlandheim nicht zulässig ist, auch wenn diese Leistungen im Rahmen der Beherbergung von Nutzer*innen einem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel dienen.

Wie unter Nr. 3.1 ausgeführt, beinhaltet das Benutzungsentgelt für die Schullandheime und das Kindergartenlandheim einerseits einen Anteil für die Übernachtung und andererseits für die Verpflegung. Auf Grund des betriebsfunktionalen Zusammenhangs sind die Wäschepauschale sowie etwaige Zuschläge für die Nutzung von Einzelzimmern den Leistungen für eine Übernachtung zuzurechnen. Nach den einschlägigen Vorgaben gelten für die Nutzung der Einrichtungen somit grundsätzlich folgende Umsatzsteuersätze:

- 7 % für die Überlassung von Schlafräumen zur Beherbergung:
  Tagessatz für die Übernachtung, Wäschepauschale sowie etwaige Zuschläge für Einzelzimmer (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG)
- 7 % Verpflegungsleistungen (Rechtslage seit 01.01.2026):
  Tagessatz für die Verpflegung außer Getränke (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 15 Satz 1 Halbsatz 1 UStG und Abschnitt 12.16 Abs. 8 Satz 4 Nr. 1 UStAE)
- 19 % für Getränkeleistungen:
  Ausschluss der Ermäßigung bei der Abgabe von Getränken (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 15 Satz 2 Halbsatz 2 UStG)

Zur wirtschaftlichen Unterstützung der Gastronomiebranche hat der Bundesgesetzgeber die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für Verpflegungsleistungen seit dem 01.01.2026 von 19 auf 7 % abgesenkt. Somit werden die Einnahmen für die Verpflegung (ohne Getränke) seit dem 01.01.2026 unbefristet mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 7% besteuert.

Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.12.2025 (Az. III C 2 -S 7220/00023/014/027) wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Verpflegungsdienstleistungen dahingehend ergänzt, dass es für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken nicht zu beanstanden ist, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Im Fall der ausschließlichen Überlassung von Veranstaltungsräumen erfolgt eine Umsatzbesteuerung lediglich für die etwaige Bereitstellung von Equipment zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung (sog. Betriebsvorrichtungen). Gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG sind diese Leistungen von der Steuerbefreiung ausgenommen. Sie unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %. Der Preis für die Raum- und Equipment-Überlassung wird dabei individuell und flexibel im Einzelfall festgelegt, wobei Faktoren wie Dauer, Umfang der Nutzung, Art des Equipments sowie besondere Anforderungen der Nutzer*innen berücksichtigt werden.

3.3 Umsatzsteuerbefreiung

Die Umsätze der städtischen Schullandheime und des städtischen Kindergartenlandheims, die aus von ihnen erbrachten pädagogischen Leistungen resultieren, sind nach § 4 Nr. 23 Satz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) UStG umsatzsteuerfrei. Als pädagogische Leistungen sind hierbei die unmittelbar von den städtischen Landheimen selbst erbrachten Erziehungs- bzw. Betreuungsleistungen zu verstehen sowie die Maßnahmen der städtischen Landheime zur Schaffung und Gewährleistung eines von ihnen vorgegebenen pädagogischen Rahmens, etwa durch Regelungen in einer Satzung und vertragliche Verpflichtungen der Leistungsempfänger*innen.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob Leistungsempfänger*innen zum internen oder externen Nutzer*innenkreis der Landeshauptstadt München zählen. Entscheidend ist die Erbringung der pädagogischen Leistung durch die leistende Unternehmerin (die Landeshauptstadt München durch ihre städtischen Schul- und Kindergartenlandheime) an den begünstigten Personenkreis (Kinder und Jugendliche unter 27 Jahren).

Die erzielten Umsätze aus der Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 23 Satz 1 Buchstabe a) UStG, wenn sie von den städtischen Landheimen tatsächlich als eigenständige Leistungen zu der Erziehungsleistung erbracht werden. Voraussetzung ist, dass der Unternehmerin (die Landeshauptstadt München durch ihre städtischen Landheime), die die Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen erbringt, die Erziehung der Kinder und Jugendlichen selbst obliegt.

Dagegen stellt die Beherbergung oder Beköstigung während kurzfristiger Urlaubsaufenthalte oder Fahrten, die von Sport- und Freizeitangeboten geprägt sind, keine Aufnahme zu Erziehungszwecken im Sinne des § 4 Nr. 23 Satz 1 Buchstabe a) UStG dar.

Umsatzsteuerfrei sind nach § 4 Nr. 23 Satz 2 UStG auch die Beherbergung, Beköstigung und Naturalleistungen, die als Vergütung für Dienste an Personen (z. B. Erzieher*innen und Lehrer*innen) gewährt werden, die bei der Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Satz 1 Buchstabe a und b beteiligt sind.

Die ausschließliche Überlassung von Veranstaltungsräumen ist gem. § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Diese Befreiung gilt, wie unter Nr. 3.2 bereits erwähnt, jedoch nicht für die etwaige Bereitstellung von Equipment zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art sowie Veranstaltungen der politischen Bildung sind, sofern ein pädagogisch-didaktisches Konzept vorliegt und Wissen gezielt vermittelt wird, von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie von öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Trägern durchgeführt werden. Die Einnahmen müssen dabei überwiegend zur Deckung der Kosten dienen. Verankert ist diese steuerliche Vergünstigung im § 4 Nr. 22 Buchst. a) UStG.

3.4 Anpassung der Tages- und Teilleistungssätze

Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.06.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06131) wurden bzw. werden die Tagessätze für das Benutzungsentgelt der Schullandheime und des Kindergartenlandheims zu den Schuljahren 2025/2026 und 2028/2029 erhöht. Auf Grundlage dieser Erhöhungen sowie unter Berücksichtigung der unter Nr. 3.1 bis 3.3 aufgeführten Rahmenbedingungen bei der Umsatzbesteuerung ergeben sich die folgenden Bruttotagessätze:

Tagessätze für interne Nutzer*innen in Euro		Ab Schuljahr 2025/2026	Ab Schuljahr 2028/2029
Aufenthalte von Schulen und Kindertageseinrichtungen inkl. Leitung, Begleitpersonen und Referent*innen*	Tagessatz netto	**30,00**	**32,50**
	- davon Anteil Übernachtung	**19,00**	**20,00**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	- davon Anteil Verpflegung gesamt	11,00	12,50
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**7,70**	**8,75**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	- davon 30 % Anteil Getränke	**3,30**	**3,75**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	Tagessatz brutto	**30,00**	**32,50**
Sonstige Veranstaltungen	Tagessatz netto	**40,00**	**42,50**
	- davon Anteil Übernachtung	**19,00**	**20,00**
	+ 7 % USt Übernachtung	1,33	1,40
	- davon Anteil Verpflegung gesamt	21,00	22,50
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**14,70**	**15,75**
	+ 7 % UST Verpflegung	1,03	1,10
	- davon 30 % Anteil Getränke	**6,30**	**6,75**
	+ 19 % USt Getränke	1,20	1,28
	Tagessatz brutto	**43,56**	**46,28**

Veranstaltungen der politischen Bildung**	Tagessatz netto	**37,00**	**39,50**
	- davon Anteil Übernachtung	19,00	20,00
	- steuerfrei	0,00	0,00
	- davon Anteil Verpflegung gesamt	18,00	19,50
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**12,60**	**13,65**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	- davon 30 % Anteil Getränke	**5,40**	**5,85**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	Tagessatz brutto	**37,00**	**39,50**

*Nachdem bei der Beherbergung Erziehungs- bzw. Betreuungsleistungen erbracht werden, gilt für Kinder und Jugendliche unter 27 Jahren sowie am Aufenthalt beteiligte Leitungen, Begleitpersonen und Referent*innen eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 23 Buchst. a und b UStG.

**Wissenschaftliche und belehrende Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen der politischen Bildung enthalten i.d.R. ein pädagogisch-didaktisches Konzept und vermitteln gezielt Wissen, daher unterliegen sie der Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG.

Tagessätze für externe Nutzer*innen in Euro		Ab Schuljahr 2025/2026	Ab Schuljahr 2028/2029
Aufenthalte von Schulen und Kindertages-einrichtungen inkl. Leitung, Begleitpersonen und Referent*innen	Tagessatz netto	**35,00**	**37,50**
	- davon Anteil Übernachtung	**19,00**	**20,00**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	- davon Anteil Verpflegung gesamt	16,00	17,50
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**11,20**	**12,25**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	- davon 30 % Anteil Getränke	**4,80**	**5,25**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	Tagessatz brutto	**35,00**	**37,50**
Sonstige Veranstaltungen	Tagessatz netto	**43,00**	**45,50**
	- davon Anteil Übernachtung	19,00	20,00
	+ 7 % USt Übernachtung	1,33	1,40
	- davon Anteil Verpflegung gesamt	24,00	25,50
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**16,80**	**17,85**
	+ 7 % UST Verpflegung	1,18	1,25
	-davon 30 % Anteil Getränke	**7,20**	**7,65**
	+ 19 % USt Getränke	1,37	1,45
	Tagessatz brutto	**48,89**	**51,75**
Veranstaltungen der politischen Bildung	Tagessatz netto	**37,00**	**39,50**
	- davon Anteil Übernachtung	19,00	20,00
	- steuerfrei	0,00	0,00
	- davon Anteil Verpflegung gesamt	18,00	19,50
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**12,60**	**13,65**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	- davon 30 % Anteil Getränke	**5,40**	**5,85**
	- steuerfrei	0,00	0,00
	Tagessatz brutto	**37,00**	**39,50**

Zusätzlich zum jeweiligen Bruttotagessatz für das Benutzungsentgelt ist für die Beherbergung ein Bruttobetrag für die einmalige Wäschepauschale in Höhe von 5,89 Euro (5,50 Euro x 7 % = 0,39 Euro) zu entrichten. Soweit ein Einzelzimmer in Anspruch genommen wird, ergibt sich ein Bruttozuschlag in Höhe von 5,35 Euro (5,00 Euro x 7 % = 0,35 Euro). Im Fall der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 Buchst. a) und b) UStG werden auch für diese Leistungen die Nettobeträge erhoben.

Für die mögliche Inanspruchnahme einzelner Leistungen der Schullandheime und des Kindergartenlandheims gelten mit der Umsetzung des § 2b UStG durch die Landeshauptstadt München die folgenden Bruttoteilleistungssätze:

Teilleistungssätze in Euro*		Ab Schuljahr 2025/2026	Ab Schuljahr 2028/2029
Frühstück	Tagessatz netto	**6,00**	**6,00**
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**4,20**	**4,20**
	+ 7 % UST Verpflegung	0,29	0,29
	- davon 30 % Anteil Getränke	**1,80**	**1,80**
	+ 19 % USt Getränke	0,34	0,34
	Tagessatz brutto	**6,63**	**6,63**
Mittagessen	Tagessatz netto	**8,00**	**9,00**
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**5,60**	**6,30**
	+ 7 % UST Verpflegung	0,39	0,44
	- davon 30 % Anteil Getränke	**2,40**	**2,70**
	+ 19 % USt Getränke	0,46	0,51
	Tagessatz brutto	**8,85**	**9,95**
Nachmittagskaffee	Tagessatz netto	**3,00**	**3,00**
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**2,10**	**2,10**
	+ 7 % UST Verpflegung	0,15	0,15
	- davon 30 % Anteil Getränke	**0,90**	**0,90**
	+ 19 % USt Getränke	0,17	0,17
	Tagessatz brutto	**3,32**	**3,32**
Abendessen	Tagessatz netto	**7,00**	**7,50**
	- davon 70 % Anteil reine Verpflegung	**4,90**	**5,25**
	+ 7 % UST Verpflegung	0,34	0,37
	- davon 30 % Anteil Getränke	**2,10**	**2,25**
	+ 19 % USt Getränke	0,40	0,43
	Tagessatz brutto	**7,74**	**8,30**
Übernachtung	Tagessatz netto	19,00	20,00
	+ 7 % USt Übernachtung	1,33	1,40
	Tagessatz brutto	**20,33**	**21,40**

*Soweit bei der Beherbergung Erziehungs- bzw. Betreuungsleistungen erbracht werden, gilt für den Nutzer*innenkreis zuzurechnende Kinder und Jugendliche unter 27 Jahren sowie am Aufenthalt beteiligte Leitungen, Begleitpersonen und Referent*innen eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 23 Buchst. a) und b) UStG. In diesen Fällen

werden die Nettotagessätze in Rechnung gestellt.

Die abzuführende Umsatzsteuer für die etwaige Bereitstellung von Equipment zur Durchführung von Veranstaltungen ergibt sich nach dem im jeweiligen Einzelfall in Rechnung gestellten Entgelt und ist gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG von der Steuerbefreiung ausgenommen. Sie unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 %.

4. Umlage der Umsatzsteuer und finanzielle Auswirkungen

Nachdem seitens des Gesetzgebers keine diesbezügliche Festlegung getroffen wurde, liegt die Entscheidung, ob die zu erhebende Umsatzsteuer auf die Nutzer*innen umgelegt oder aus städtischen Finanzmitteln erbracht wird, grundsätzlich im Ermessen der Landeshauptstadt München. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Nichtumlage der Umsatzsteuer eine Verringerung der Einnahmen aus den Schullandheimen und dem Kindergartenlandheim und somit eine Verschlechterung des städtischen Haushalts zur Folge hätte. Dies würde dem Ziel zuwiderlaufen, die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen zu verbessern, weshalb die Tagessätze für das Benutzungsentgelt zuletzt mit Beschluss vom 29.06.2022 erhöht wurden.

Vor diesem Hintergrund und gerade auch mit Blick auf die ohnehin angespannte Haushaltslage sowie die zu erwartenden weiteren Kostensteigerungen schlägt das Referat für Bildung und Sport vor, die aus der Umsatzbesteuerung entstehenden Mehraufwendungen auf die jeweiligen Nutzer*innen umzulegen. Mit diesem Vorgehen könnte die Umsatzsteuerreform im Bereich der städtischen Schullandheime und des städtischen Kindergartenlandheims haushaltsneutral umgesetzt werden.

5. Umsetzung des Maßnahmenvorschlags

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Landeshauptstadt München wurde die „Partnerschaft Deutschland“ (PD) beauftragt, im Rahmen einer gesamtstädtischen Betrachtung Potenziale zur Einnahmensteigerung sowie zur Optimierung von Ausgabenstrukturen zu identifizieren. Im Zuge dieser Untersuchung wurden auch die Entgelthöhen und Belegungszahlen der städtischen Schullandheime und des städtischen Kindergartenlandheims betrachtet. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde seitens „Partnerschaft Deutschland“ empfohlen, den Kostendeckungsgrad der Einrichtungen auf 60 % zu erhöhen.

Aufgrund von Sanierungsarbeiten, einem zeitweise reduzierten Betrieb sowie verschobenen Wiedereröffnungen waren die Belegungszahlen in den vergangenen Jahren geringer als ursprünglich geplant. Durch große Kraftanstrengungen konnten die Schullandheime Seeheim und Ambach zwischenzeitlich (zumindest teilweise) wiedereröffnet werden. Dadurch wird bis zum Jahr 2027 eine Steigerung der Belegungszahlen auf bis zu 37.820 Übernachtungen erwartet.
Zudem wurde mit Beschluss vom 29.06.2022 bereits eine über mehrere Schuljahre hinweg gestaffelte Entgelterhöhung bis zum Schuljahr 2028/2029 für die städtischen Schullandheime und dem städtischen Kindergartenlandheim beschlossen
(vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06131).

Darüber hinaus wurden sämtliche Immobilien der Schullandheime hinsichtlich möglicher Entwicklungs- und Nutzungsoptionen untersucht. Ziel war es, die Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit des Angebots weiter zu verbessern. Als eine Auswirkung dieser Untersuchung kann die Aufgabe des Weiterbetriebs des Schullandheims Pöcking zum August 2026 angesehen werden. Aufgrund des bestehenden Sanierungsbedarfs wäre eine Weiterführung nur mit dem Einsatz erheblicher Finanzmittel möglich gewesen, was einen Widerspruch zu den städtischen Einsparbemühungen dargestellt hätte.

Mit den beschriebenen Maßnahmen kann zukünftig sowohl eine Steigerung der Erlöse als auch eine Verringerung der Kosten beim Betrieb der städtischen Schullandheime erreicht werden.
Die zusätzlichen erwarteten Erträge belaufen sich im Vergleich zu den im Jahr 2024 tatsächlich angefallenen Erträgen (in Höhe von 708.703 Euro) bis zum Jahr 2029 auf rund 560.000 Euro. Bereits zur Entwurfsplanung 2027 erfolgte eine Anpassung des bisherigen Planansatzes auf den im Beschluss vom 29.06.2022 genannten Betrag i.H.v. 1.154.113,90 Euro. Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2027 erfolgt aufgrund einer höher prognostizierten Belegungszahl eine weitere Anpassung auf 1.176.202 Euro. Auch in den Folgejahren wird das Referat für Bildung und Sport entsprechende Anmeldungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung vornehmen.
Die Anpassung des Planansatzes auf Kostenseite zur Berücksichtigung des Nichtweiterbetriebs des Schullandheims Pöcking wird derzeit umgesetzt. Die Reduktion der Personalkosten wurde in der nachstehenden Gegenüberstellung bereits eingepreist.

Jahr	Kosten	Erlöse	Kostendeckungsgrad	Preis je Übernachtung	Belegungszahl
2024	1.626.577 €	708.702 €	43,57 %	Ø 28,60 €	24.780
2027	2.042.077 €*	1.176.202 €	57,60 %	Ø 31,10 €	37.820
2028	2.116.077 €**	1.215.535 €	57,44 %	Ø 32,14 €	37.820
2029	2.116.077 €**	1.270.752 €	60,05 %	Ø 33,60 €	37.820

*Reduktion des Planansatzes um Personalkosten in Höhe von 135.079 € durch den Nichtweiterbetrieb des Schullandheims Pöcking und bereits vorgesehene Konsolidierung bei den Sachkosten in Höhe von 74.000 €.
**Reduktion des Planansatzes um Personalkosten in Höhe von 135.079 € durch den Nichtweiterbetrieb des Schullandheims Pöcking.

Damit wird der Maßnahmenvorschlag RBS 7: „Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei Schullandheimen“ der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH aus dem Beschluss vom 01.07.2026 (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456) spätestens mit dem vollumfänglichen Wirksamwerden der letzten Stufe der bereits beschlossenen Entgelterhöhung zum Haushaltsjahr 2029 umgesetzt.

6. Finanzierung

Die dargestellte Umlage der Umsatzsteuer ist haushaltsneutral. Die Entgelterhöhungen wurden bereits im Beschluss vom 26.09.2022 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06131) festgelegt und werden in den Folgejahren unter Berücksichtigung der gestiegenen Belegungszahlen

im Rahmen des jeweiligen regulären Haushaltsplanaufstellungsverfahren angemeldet. Die Anpassung der Planwerte bei den Personalkosten in Höhe von 135.079 Euro erfolgt ebenfalls in der nächstmöglichen Haushaltsplanaufstellung.

Auszahlungen	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der Auszahlungen	ab 2027 bis zu -135.079 €		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)	ab 2027 bis zu -135.079 €		

7. Klimaprüfung

Bei der vorliegenden Sitzungsvorlage ist keine Klimaschutzrelevanz gegeben.

8. Abstimmung

Der Stadtkämmerei wurde einen Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet. In ihrer Stellungnahme führt die Stadtkämmerei Folgendes aus:

„Die Stadtkämmerei erhebt gegenüber der vorliegenden Beschlussvorlage keine Einwendungen. Gemäß den Beschlüssen „Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt München durch Aufgabenkritik / Ergebnisbericht PD“ (Maßnahmenvorschlag RBS_7, Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456, VV vom 01.07.2026) und „Haushaltsplan 2027, Eckdatenbeschluss“ (Sitzungsvorlage Nr. 26- 32 / V 00539, VV vom 29.07.2026) der Deckungsgrad bei Schullandheimen erhöht werden.
Die Stadtkämmerei nimmt die Ausführungen des Referates zur Kenntnis, dass der mit der PD-Maßnahme einhergehende Ertragserhöhung um 500 Tsd. € nicht umgesetzt werden kann. Dieser Betrag basiert zum einen auf einer Gegenüberstellung der zukünftigen Erträge und der IST-Erträge der vergangenen Jahre (beispielsweise 2024: 709 Tsd. €). Die PD-Maßnahme berücksichtigt somit nicht, dass der aktuelle Planwert 2027 bereits ohne Umsetzung der Maßnahme bei 1.154 Tsd. € liegt. Zum anderen wird bereits unter Berücksichtigung der erhöhten Nutzung in den kommenden Jahren und der dargestellten Reduzierung der Personalkosten ein Deckungsgrad von ca. 60 % ab 2029 erreicht.“

Dem Personal- und Organisationsreferat wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport und Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Lena Odell, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Arda Celik, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Die Ausführungen zur Reform des Umsatzsteuergesetzes sowie die damit verbundenen Auswirkungen an den städtischen Schullandheimen und dem städtischen Kindergartenlandheim werden zur Kenntnis genommen.

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Erhebung der Umsatzsteuer an den städtischen Schullandheimen und dem städtischen Kindergartenlandheim mit der Umsetzung des § 2b UStG, durch die Landeshauptstadt München, zum 01.01.2027 umzusetzen und die daraus entstehenden Mehraufwendungen auf die jeweiligen Nutzer*innen umzulegen.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Maßnahmenvorschlag RBS 7: „Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei Schullandheimen“ aus der Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00456 vom 01.07.2026 der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2027 spätestens ab dem Jahr 2029 umgesetzt ist.

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Rahmen der nächstmöglichen Haushaltsplanaufstellung die Reduzierung des Planwertes des Profitcenters 39243200 Schullandheime um 135.079 Euro dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2027 vorzunehmen.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Der Referent

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – A 4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Referat für Bildung und Sport – Recht-öGB
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – KITA
das Referat für Bildung und Sport – ZIM
z. K.

Am